

WIR ÜBER UNS

Wir freuen uns, Ihnen das erste Mitteilungsblatt von Voser Kocher Funk & Partner zu präsentieren. In Zukunft möchten wir Sie in loser Form über unsere Kanzlei, über wichtige Rechtsentwicklungen sowie über Merk-Würdigkeiten informieren. Wir hoffen, dass Ihnen die Lektüre Freude bereitet.

**DR. THOMAS PFISTERER  
NEUER KONSULENT**

**UNSERE KANZLEI WÄCHST...**



Seit Anfang 2001 verstärkt Dr. Thomas Pfisterer unsere Kanzlei. Wir sind stolz, mit ihm einen überaus kompetenten und vielseitigen Partner zu haben. Sein Leistungsausweis ist beeindruckend, was schon sein beruflicher Werdegang zeigt: Präsident des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau, Bundesrichter sowie Regierungsrat des Kantons Aargau. Daneben dozierte Dr. Thomas Pfisterer an der HTL

Brugg-Windisch und an der HSG/Universität St. Gallen im Bau- und Raumplanungsrecht sowie im Staats- und Verwaltungsrecht. 1985 habilitierte er mit einem Werk über die aargauischen Gemeinden. Zahlreiche weitere Publikationen legen Zeugnis über das grosse Wissen von Dr. Thomas Pfisterer ab.

Seit 1999 ist Dr. Thomas Pfisterer Ständerat des Kantons Aargau. Daneben führt er seine Lehrtätigkeit an der Universität St. Gallen weiter. Mit seinem Anschluss an unsere Kanzlei steigt er zudem in die Advokatur ein. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Dr. Thomas Pfisterer.

DR. IUR. PETER VOSER  
FÜRSPRECHER UND NOTAR

DR. IUR. JAN KOCHER  
RECHTSANWALT UND NOTAR

DR. IUR. PHILIP FUNK  
RECHTSANWALT, NOTAR,  
EIDG. DIPL. STEUEREXPERTE

DR. IUR. PETER HEER  
RECHTSANWALT

LIC. IUR. DIETER EGLOFF  
RECHTSANWALT  
EIDG. DIPL. STEUEREXPERTE

LIC. IUR. ERNST DUBACH  
RECHTSANWALT

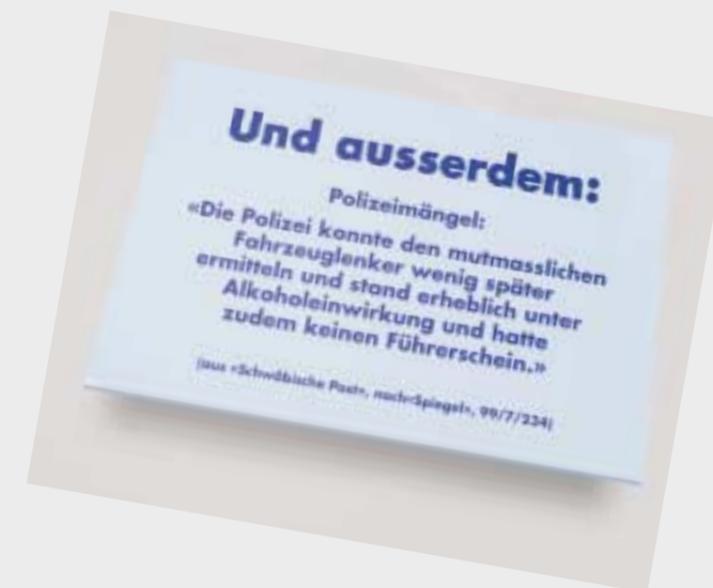
MIRJAM EGLOFF-BUNER  
FÜRSPRECHERIN

KONSULENT:  
PD DR. IUR. THOMAS PFISTERER  
FÜRSPRECHER, LL. M.

STADTTURMSTRASSE 19  
TAGBLATT-HOCHHAUS  
CH-5401 BADEN  
TELEFON 056/203 10 20  
TELEFAX 056/222 29 58  
E-MAIL info@vkv-law.ch

**BESCHRÄNKUNG DES  
SCHULDZINSENABZUGES  
SEIT 1. JANUAR 2001**

Aufgrund des sogenannten Stabilisierungsprogramms 1998 sind private Schuldzinsen seit 1. Januar 2001 nur noch im Umfang des Ertrages aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen und weiterer CHF 50'000.- vom Roheinkommen abziehbar. Zinsen auf Geschäftsschulden sind indessen weiterhin voll abziehbar.



**SCHULDZINSENABZUG**

	bis 31.12.2000	ab 1.1.2001
private Schuldzinsen	voll abzugsfähig	beschränkt abzugsfähig
Geschäftsschulden	voll abzugsfähig	voll abzugsfähig

Der Abzug ist somit beschränkt auf

**steuerbare Vermögenserträge + CHF 50'000.-**

Zu den steuerbaren Vermögenserträgen zählen insbesondere:

- Wertschriftenertrag
- Zinsen
- Mieterträge
- Einkünfte aus Nutzniessungen
- Eigenmietwert

Die Wirkung des Schuldzinsenabzuges sei an nachfolgendem Beispiel erläutert (in CHF):

Zinsen und Dividenden	15'000.-
Brutto-Eigenmietwert	40'000.-
Brutto-Mietertrag	36'000.-
<b>Total Bruttovermögenserträge</b>	<b>91'000.-</b>
Schuld 4'000'000.-	
Schuldzinsen (4 %)	160'000.-
Max. abzugsfähige Schuldzinsen (91'000.- + 50'000.-)	141'000.-
<b>Nicht abzugsfähige Schuldzinsen</b>	<b>19'000.-</b>